

# Preussische Gewerbeschulen und Landwirtschaftsschulen.

## A. Gewerbeschulen.

Über die Umgestaltung, die sich in den letzten Jahren in der Organisation der preussischen Gewerbeschulen vollzogen hat und noch vollzieht, findet sich alles Wesentliche in der „Denkschrift über die Gewerbeschulen“\*), welche mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt worden ist. Darnach sind sämtliche preussische Gewerbeschulen, welche entweder nach dem Plane des Ministers v. d. Heydt vom 5. Juni 1850, oder nach dem Reglement vom 21. März 1870 organisiert waren, nunmehr in 8 Städten, nämlich in Breslau, Brieg, Gleiwitz, Halberstadt, Elberfeld, Krefeld, Köln, Coblenz in „Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Lat.“ verwandelt (eine längere Frist zur Erwägung ist den beiden Städten Bochum und Potsdam aus lokalen Rücksichten gewährt worden); in 3 Städten, nämlich in Barmen, Hagen und Kassel als gewerbliche Mittelschulen organisiert, bestehend aus einer 6klassigen höheren Bürgerschule, deren Zeugnisse zum einj.-frei. Dienst berechtigen, und einer sich daran schliessenden Fachschule, während in 4 Städten, nämlich in Königsberg i. Ostpr., Frankfurt a. O., Aachen und Saarbrücken eine Einigung zwischen städtischen und staatlichen Behörden noch nicht erzielt worden ist.

Als Lehrziel der 9jährigen Realanstalten ohne Latein, deren es jetzt im Deutschen Reiche 15 giebt (außer den 8 eben genannten noch die Friedrich-Werder'sche u. Louisenstädtische Gewerbeschule in Berlin, die Guericke'sche in Magdeburg, die Realanstalten in Reutlingen, Stuttgart, Ulm und die Gewerbeschule in Mühlhausen i. Els.) ist vorgeschrieben, daß die Abiturienten, wenn auch der Schwerpunkt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und in den graphischen Disziplinen liegen wird, im Deutschen, Geschichte, Geographie, Französischen u. Englischen zu derselben Stufe der Ausbildung geführt werden, welche bisher für die Abiturienten der Realschulen I. O. vorgeschrieben war. Dabei soll von der Sekunda ab dem Freihand- und Linearzeichnen acht Stunden gewidmet werden, während in Mathematik und Naturwissenschaften das den Realschulen I. O. gesteckte Ziel nicht überschritten zu werden braucht.

Über die diesen Schulen erteilten Berechtigungen geben die „Vorbemerkungen“ die nötige Auskunft.

---

\*) Abgedruckt im Centralbl. f. d. U. V. 1881. S. 189 u. ff.